

Freiburg, 20.12.2021

Schriftliche Beschlussfassungen zum Jahresende

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ganz neu: Über diesen Verteiler gibt es nun auch eine KODA-Information, die der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam verantworten. Auf diesem Weg werden wir Sie zukünftig gemeinsam über Beschlüsse der KODA informieren. Nutzen werden wir dazu den Weg über die Geschäftsstelle der KODA-MAS, die dafür die entsprechende Infrastruktur zu Verfügung stellen kann.

Zum Jahresende hat die KODA im schriftlichen Verfahren zwei Beschlüsse gefasst und sorgt damit für Klarheit bei Beschäftigten, Personalverwaltungen und Einrichtungsleitungen:

Jobradregelung, Anlage 3c zur AVO

Die Regelung über die „Gehaltsumwandlung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads“ sieht vor, dass die Versicherungsprämie für das „Jobrad“ durch den Dienstgeber getragen wird. Diese Regelung war befristet bis zum 31.12.2021 und wird nunmehr um vier weitere Jahre, damit bis 31.12.2025, verlängert.

Kurzarbeit, Anlage 8 zur AVO

Die Regelungen zur Kurzarbeit sind befristet bis 31.03.2022. Aufgrund der noch anhaltenden Pandemie wird die Regelung zur Kurzarbeit bis zum 31.12.2022 verlängert. Damit besteht für die Einrichtungen Rechtssicherheit, dass auch im ganzen Jahr 2022 noch Kurzarbeit beantragt werden kann, zum zweiten sind damit auch die Zuschussregelungen für die Mitarbeitenden weiter in Kraft. Weitere Änderungen an der Regelung wurden nicht vorgenommen, auch die Beteiligung der MAVen bleibt unberührt.

Weitere Regelungen, mit denen sich die KODA in nächster Zeit u. a. befassen wird, betreffen die Themen der Gewährung einer zweiten Corona-Sonderzahlung sowie den Bereich der Altersteilzeit. Hinsichtlich beider Themen werden wir Sie gerne informieren, wenn wir konkrete Ergebnisse haben.

Wir grüßen alle herzlich und wünschen gesegnete Weihnachten

gez.

Stephan Schwär, Vorsitzender der KODA und
Franz Bossler, stellv. Vorsitzender